



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/VIII/9

ORIGINAL: französisch

DATUM: 7. Oktober 1981

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achte Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1981

SCHUTZ VON LINIEN UND HANDELSHYBRIDEN BEI MAIS,
UNTER AUSSCHLUSS DER ELTERNHYBRIDENVom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Dieses Dokument will den von der französischen Delegation erstellten Vermerk, der in der Anlage zu Dokument CAJ/VIII/4 wiedergegeben ist, ergänzen. Es wird daran erinnert, dass die französischen Behörden prüfen, "ob der Schutz von Hybridgenitoren, die lediglich Zwischenmaterial für die Erzeugung von gewerbsmässigen Hybriden darstellen, nicht aufgehoben werden sollte, um von einer "Scheinzüchtung" abzuschrecken, deren Zweck allein darin besteht, sich die Ergebnisse von Kreuzungszüchtungen aus Linien, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, anzueignen."¹

Zweckmässigkeit der Abschaffung des Schutzes von Zwischenhybriden

2. Die Mehrheit der gewerbsmässig vertriebenen Maissorten sind entweder Einfachhybriden [die Ergebnisse von Kreuzungen des Typs A x B, wobei die Grossbuchstaben die Linien bezeichnen], oder es sind Dreiweghybriden [die Ergebnisse von Kreuzungen des Typs (A x B) x C] oder Doppelhybriden [Ergebnisse der Kreuzungen des Typs (A x B) x (C x D)]. Die Einfachhybride A x B, die sich in der Formel einer Dreiweghybride wiederfindet, sowie die Einfachhybriden A x B und C x D, die in der Formel einer Doppelhybride erscheinen, bilden Zwischenhybriden. Es liegt auf der Hand, dass jedermann, der über eine Liste der bestehenden Linien verfügt, auf dem Papier alle möglichen Hybriden entwerfen kann. Verfügt er darüberhinaus über Saatgut der Linien, so kann er diese Hybriden auch in der Wirklichkeit erzeugen. Man sieht hieraus, wie leicht es ist, "Scheinzüchtung" zu betreiben.

¹ Ausführlicher Bericht über die vierzehnte ordentliche Ratstagung (Dokument C/XIV/17) Absatz 8.21.

3. Der Schutz einer Zwischenhybride gestattet es ihrem Inhaber, in den gewerbmässigen Schutz aller Sorten einzugreifen, die aus dieser Hybride abgeleitet sind - z.B. in den Schutz von komplizierteren Zwischenhybriden des Typs (A x B) x B und in Handelshybriden -, und zwar nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens ("Dagegen ist die Zustimmung [für die Verwendung der Sorte] erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss"). Ein solcher Eingriff würde im wesentlichen in der Kontrolle der Verwendung der Zwischenhybride bestehen, mit Hilfe des Verbotungsrechts, sowie in der Erhebung von Lizenzgebühren. Er würde mit den Rechten konkurrieren, die der Inhaber des Schutzrechts an der Handelshybride als auch die Inhaber eventueller sonstiger Komponenten der Handelshybride besitzen. In dem Extremfall, der sich bei einer Doppelhybride (A x B) x (C x D) ergeben könnte, würde es gleich sieben solcher Rechte geben können, nämlich diejenigen an den Linien A, B, C und D, an den Einfachhybriden A x B und C x D und an der Doppelhybride selbst.

4. Der Schutz einer Zwischenhybride kann sehr wohl einen Ausgleich für tatsächliche züchterische Leistungen darstellen, beispielsweise, wenn eine bisher tatsächlich unbekannte Formel gefunden wird oder wenn eine technische Hürde überwunden wird, wie sie etwa für die Massenproduktion einer Hybride in einer erheblichen Abweichung zwischen den Blütezeiten der Elternlinien zu sehen ist. Demgegenüber führt der Schutz im Fall der "Scheinzüchtung" zu einer Form von Schmarotzertum, das die französischen Behörden verunmöglichen wollen.¹

5. Das Problem der missbräuchlichen Privatisierung von Hybriden stellt sich auch im Fall der Handelshybriden, allerdings in geringerem Umfang: Während die Privatisierung nur einer Zwischenhybride eine Kontrolle über ein ganzes Bündel von Handelshybriden ermöglicht (nämlich über diejenigen, die mit ihrer Hilfe gebildet worden sind), ist die Kontrolle, die die Privatisierung einer Handelshybride erlaubt, auf diese einzige Hybride beschränkt. Auf der anderen Seite ist der Schutz einer Handelshybride nur sinnvoll, wenn diese gleichzeitig in den Katalog der für den Vertrieb zugelassenen Sorten eingetragen wird. Die Kosten sind daher viel höher und schrecken praktisch Pseudozüchter ab. In jedem Fall kann man sich die Abschaffung des Schutzes von Handelshybriden, dort wo er bereits besteht, schlecht vorstellen. Dieser Schutz bietet den Züchtern auch den Vorteil einer besseren Sicherung ihrer Interessen gegenüber Importen von Handelssaatgut, als sie durch den Schutz der Linien gewährleistet würde, und es ist bezeichnend, dass in den Ländern, die keine Produzenten von Maissaatgut sind, wie beispielsweise die Niederlande², die überwiegende Mehrheit der geschützten Sorten, wenn nicht alle geschützten Sorten Handelssorten sind.

¹ In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass die französischen Behörden den Akzent auf die Privatisierung der aus öffentlichen Linien gebildeten Zwischenhybriden legen, weil das französische Recht wie übrigens auch das italienische, das spanische und das südafrikanische Recht eine besondere Ausgestaltung erfahren hat: Einem Schutzrechtsantrag für eine Hybridsorte, von der eine oder mehrere Komponenten für einen Dritten geschützt sind, muss die Genehmigung des Dritten zur wiederholten Benutzung dieser Komponenten beigefügt werden; andernfalls wird die Anmeldung zurückgewiesen. Die missbräuchliche Privatisierung solcher Hybriden ist dadurch wesentlich erschwert. In den anderen Verbandsstaaten ist eine solche vorherige Genehmigung nicht erforderlich, und die Anträge auf Schutz von Hybridsorten, die aus geschützten Linien gebildet sind, werden ebenso behandelt wie die Anmeldungen für den Schutz solcher Hybridsorten, die ausschliesslich aus öffentlichen Linien gebildet werden.

² Siehe Publikatieblad van de Raad voor het kwekersrecht, Nr. 167 (16. April 1981), Seiten 69 und 70.

Juristische Gesichtspunkte der Abschaffung des Schutzes der Zwischenhybriden

6. Was die Möglichkeit einer Abschaffung des Schutzes von Zwischenhybriden anbetrifft oder, was auf dasselbe herauskommt, die Beschränkung des Schutzes auf Inzuchtlinien und auf Handelshybriden, so ist auf folgendes hinzuweisen:

i) Der Wortlaut des Übereinkommens von 1978 sieht in seinem Artikel 2 Absatz 2 vor, dass "jeder Verbandsstaat die Anwendung dieses Übereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken kann".

ii) Der Wortlaut des Übereinkommens von 1961 enthält keine derartige Bestimmung, wird aber seit eh und je von allen Verbandsstaaten so angewendet, als wenn er die vorgenannte Bestimmung enthalten würde, und zwar auch für die Arten, die in der Anlage zu diesem Text wiedergegeben sind, und ganz besonders für Mais.

7. Damit der Ausschluss für Zwischenhybriden wirksam ist, erscheint es notwendig vorzuschreiben, dass die Benutzung einer echten oder angeblichen Handelshybride als Zwischenhybride nicht genehmigungspflichtig ist. Mit andern Worten, die Hybriden müssen von der Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss lässt sich auf Artikel 2 Absatz 2 des Wortlauts von 1978 stützen ("jeder Verbandsstaat kann die Anwendung des Übereinkommens ... beschränken").

[Ende des Dokuments]